ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. September 1987

zur Genehmigung des von Portugal vorgelegten Plans für eine beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(87/478/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 87/230/EWG (2), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Entscheidung 80/1096/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 87/230/EWG, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Schreiben vom 10. März 1987 hat Portugal der Kommission einen Plan für die beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest übermittelt.

Nach entsprechender Prüfung stimmt dieser Plan mit der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (4) und der Richtlinie 80/1095/EWG überein ; somit sind die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses. Der Fonds-Ausschuß ist angehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der von Portugal vorgelegte Plan zur beschleunigten Tilgung der klassischen Schweinepest wird genehmigt.

Artikel 2

Portugal setzt die zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Plans erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften am 1. Juli 1987 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 9. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1987, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.